

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Koblenz-Landau		
Studiengang	<i>Psychologische Diagnostik, Evaluation und Beratung</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 ECTS-Leistungspunkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021 (geplant)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Ohne Beschränkung	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)		
Zuständige/r Referent/in	Maya Köhler		
Akkreditierungsbericht vom	25.06.2021		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 HSchulQSAkkrV RP).....	7
Studiengangsprofile (§ 4 HSchulQSAkkrV RP).....	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 HSchulQSAkkrV RP).....	8
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 HSchulQSAkkrV RP)	9
Modularisierung (§ 7 HSchulQSAkkrV RP)	9
Leistungspunktesystem (§ 8 HSchulQSAkkrV RP).....	10
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	12
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 HSchulQSAkkrV RP)	12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 HSchulQSAkkrV RP)	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 HSchulQSAkkrV RP)	14
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkkrV RP).....	17
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 HSchulQSAkkrV RP)	18
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 HSchulQSAkkrV RP)	20
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 HSchulQSAkkrV RP)	21
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 HSchulQSAkkrV RP)	23
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 HSchulQSAkkrV RP).....	24
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 HSchulQSAkkrV RP).....	26
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 HSchulQSAkkrV RP)	
.....	26
Studienerfolg (§ 14 HSchulQSAkkrV RP)	28
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 HSchulQSAkkrV RP).....	31
3 Begutachtungsverfahren	32
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	32
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	32
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	32

4	Datenblatt	34
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	34
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	34
5	Glossar	35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Qualifikationsprofil	13
Abbildung 2:	Curriculumsübersicht	15
Abbildung 3:	Evaluationen – Standardisierte und nicht-standardisierte Instrumente	29
Abbildung 4:	Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs	29

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Studienerfolg (§ 14 HSchulQSAkkV RP)): Die Hochschule stellt sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen über die Evaluationsergebnisse informiert werden. Dementsprechend passt die Hochschule ihre Prozesse an und überarbeitet das Kapitel „3.1.3 Absolvent*innenbefragung“ im QSL-Handbuch.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Universität Koblenz-Landau hat mit dem Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung (ZFUW)¹ eine zentrale Einrichtung ins Leben gerufen, die sich auf die Entwicklung und das Angebot weiterbildender Fernstudiengänge spezialisiert hat. Der Masterstudiengang „Psychologische Diagnostik, Evaluation und Beratung“ fügt sich in das Portfolio weiterbildender Masterstudiengänge des Zentrums ein und erweitert das Angebotsspektrum im Segment Humanwissenschaften. Fachlich schließt der Studiengang an verfügbare Kompetenzen der Universität, insbesondere des Instituts für Psychologie im Fachbereich I Bildungswissenschaften am Campus Koblenz² an.

Der Studiengang „Psychologische Diagnostik, Evaluation und Beratung“ (M.Sc.) ist ein weiterbildender Fernstudiengang, der berufsbegleitend zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt. Zielsetzung ist die Vermittlung fachlichen und methodischen Wissens, damit die Absolventinnen und Absolventen diagnostische, beratende und evaluative Prozesse in ihren jeweiligen Berufsfeldern selbstständig, zielgerichtet und wissenschaftsorientiert gestalten sowie vorliegende Befunde und Ergebnisse kritisch bewerten und einordnen können. Der Fokus des Studiums liegt auf einer breiten methodischen Ausbildung. Aufbauend auf den fachlichen und beruflichen Vorerfahrungen der Studierenden werden zentrale theoretische und methodische Grundlagen empirischer Sozialforschung, psychologischer Diagnostik, Evaluation und Beratung vermittelt und anwendungsorientiert und mit Bezug zur beruflichen Praxis vertieft.

Der Studiengang richtet sich an ein breites Zielgruppenspektrum und spricht Fachkräfte an, die in ihren Berufsfeldern mit Aufgaben der Diagnostik, Evaluation und/oder Beratung konfrontiert sind, ihre Kompetenzen in diesen Bereichen ausbauen möchten und/oder ein methodenorientiertes Profil anstreben. Dies umfasst sowohl Absolventinnen und Absolventen psychologischer Studiengänge als auch anderer Fachrichtungen (z.B. Pädagogik, Soziale Arbeit, Kindheitswissenschaften, Lehramt, Soziologie, Wirtschaftswissenschaften) sowie beruflich Qualifizierte.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Insgesamt kommt das Gutachtergremium zu einem positiven Eindruck. In den Gesprächen im Rahmen der Begehung konnte sich das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck darüber verschaffen, welche Inhalte und Qualifikationsziele im Studiengang vermittelt werden sollen. Der neue Studiengang ist gut geplant und erweitert das Angebot um einen Masterstudiengang im

¹ Weitere Informationen zum Zentrum für Fernstudien und universitäre Weiterbildung (ZFUW): <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/zfuw> (letzter Aufruf am 25.06.2021)

² Weitere Informationen zum Institut für Psychologie im FB I Bildungswissenschaften: <https://www.uni-koblenzlandau.de/de/koblenz/fb1/institut-psychologie> (letzter Aufruf am 25.06.2021)

Segment der Humanwissenschaften. Damit fügt er sich gut in das bestehende Portfolio des ZFUW an der Universität Koblenz-Landau ein.

Insgesamt erachtet das Gutachtergremium das didaktische Fernstudienkonzept als ausgereift und konzeptuell durchdacht. Der Studiengang ist geeignet für die Zielgruppe der Hochschule, die das Studium neben dem Beruf durchführt und aus verschiedenen Fachrichtungen kommt. Die Lernumgebung ist geeignet, die didaktische Konzeption (Selbststudium mit den Studienbriefen, Study-Guides, Videolectures, etc.) sowie die individuelle Studienorganisation sicherzustellen.

Das Gutachtergremium begrüßt das große Engagement insgesamt und insbesondere der Studiengangsleitung und Studiengangskoordination. Gelobt wurde auch die positive Atmosphäre in der Zusammenarbeit, Kollegialität über alle Ebenen hinweg und die gegenseitige Unterstützung. Das Gutachtergremium bewertet die Lehrenden als kompetent und motiviert.

Das Gutachtergremium merkt jedoch kritisch an, dass zum Zeitpunkt der Begutachtung die Rückmeldung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden und Absolventinnen und Absolventen noch nicht prozessual verankert war (siehe Kriterium § 14 HSchulQSAkrV RP).

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 HSchulQSAkkV RP](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang ist ein berufsbegleitendes Fernstudium. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester und der Gesamtumfang beläuft sich auf 90 ECTS-Leistungspunkte.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 HSchulQSAkkV RP](#))

Sachstand/Bewertung

Das Curriculum sieht nach § 19 der Prüfungsordnung (PO) eine Abschlussarbeit vor. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein Thema oder ein Projekt aus dem Bereich Diagnostik, Evaluation und Beratung selbstständig innerhalb begrenzter Zeit vor dem Hintergrund theoretischer Erkenntnisse des Studiums sowie mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu erarbeiten, wissenschaftlich fundiert zu reflektieren und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Erstellung der Masterarbeit wird ergänzt durch eine Präsentation, die aus einer schriftlichen oder audio-visuellen Zusammenfassung besteht (vgl. § 19 PO).

Der Studiengang ist ein weiterbildender Studiengang, der anwendungsorientiert ausgerichtet ist. Er vermittelt Kompetenzen, um diagnostische, evaluative und/oder beratende Prozesse in der beruflichen Praxis selbstständig, zielgerichtet und wissenschaftsorientiert gestalten zu können. Neben der theoretischen Fundierung werden die jeweiligen Methoden durch anwendungsbezogene Fragestellungen und Praxisprojekte selbstständig angewendet und praktisch eingeübt, sowie zu den jeweiligen beruflichen Hintergründen und fachlichen Vorerfahrungen der Studierenden in Bezug gesetzt. Anwendungsorientierte Kompetenzen werden über die Inhalte der Module und über die Prüfungsformen (z.B. Fallstudien, Projektarbeiten) vermittelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 HSchulQSAkrV RP](#))

Sachstand/Bewertung

Nach § 2 der PO ist die Voraussetzung für den Zugang der Nachweis eines

1. siebensemestrigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit 210 ECTS-Leistungspunkten an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule; falls das Abschlusszeugnis keine ECTS-Leistungspunkte ausweist, gelten 210 ECTS-Leistungspunkte durch ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern als erbracht; zusätzlich muss der Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nach dem Erststudium erbracht werden; oder
2. sechssemestrigen berufsqualifizierenden Bachelorstudiums mit 180 ECTS-Leistungspunkten an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule; falls das Abschlusszeugnis keine ECTS-Leistungspunkte ausweist, gelten 180 ECTS-Leistungspunkte durch ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern als erbracht; zusätzlich muss der Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nach dem Erststudium erbracht werden; in diesem Falle gelten zur Erreichung der 300-CP-Regelung zusätzlich 30 ECTS-Leistungspunkte aufgrund der Berufstätigkeit als erbracht; oder
3. das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß § 3 der PO.

In begründeten Ausnahmefällen können auf die Dauer der Berufstätigkeit Zeiten angerechnet werden, die vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen liegen, wenn die Tätigkeit einschlägig ist und auf einem angemessenen Qualifikationsniveau ausgeübt wurde. Einschlägige berufliche Fortbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 65 Abs. 2 HochSchG auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet.

Des Weiteren sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache Voraussetzung für die Zulassung zum Studium; für ausländische Studienbewerbende außerhalb des deutschen Sprachraums gilt die TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 in allen Prüfungsteilen oder eine vergleichbare Leistung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 HSchulQSAkkrV RP](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang greift psychologische Teildisziplinen auf und verfolgt eine empirische Ausrichtung mit einem Anteil formal-wissenschaftlicher Inhalte, deshalb schließt er mit dem Abschluss „Master of Science“ ab (vgl. § 1 PO).

Nach bestandener Masterprüfung erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zeugnis, eine Urkunde sowie ein Diploma Supplement in der aktuell gültigen Version in deutscher und in englischer Sprache ausgehändigt (vgl. § 22 PO). Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen und umfasst eine Darstellung der Lernergebnisse.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 HSchulQSAkkrV RP](#))

Sachstand/Bewertung

Das Studium setzt sich aus thematisch und zeitlich abgegrenzten sowie in sich abgeschlossenen Studieneinheiten (Modulen) gemäß dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS-Leistungspunkten) zusammen.

Die Modulbeschreibungen geben Aufschluss über die Inhalte und Qualifikationsziele bzw. Lernergebnisse des Moduls, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls.

Das Studium ist vollständig modularisiert und umfasst zwölf Module mit jeweils sechs ECTS-Leistungspunkten und die Masterarbeit mit 18 ECTS-Leistungspunkten. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 HSchulQSAkrV RP](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang umfasst 90 ECTS-Leistungspunkte. In jedem der fünf Semester werden 18 ECTS-Leistungspunkte erbracht (vgl. § 4 PO). Nach § 4 der PO beträgt die Arbeitsbelastung pro ECTS-Leistungspunkt 30 Stunden. Die Masterarbeit umfasst 18 ECTS-Leistungspunkte und setzt sich aus der schriftlichen Ausarbeitung (15 ECTS-Leistungspunkte) und einer Präsentation (drei ECTS-Leistungspunkte) zusammen (vgl. § 19 PO). Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate bei einem Umfang von 40-60 Seiten.

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Bei Studierenden mit einem Bachelorabschluss mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten können gemäß § 2 PO die fehlenden ECTS-Leistungspunkte durch den Nachweis der mindestens einjährigen einschlägigen Berufstätigkeit angerechnet werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten ist in § 5 PO verbindlich geregelt: An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden auf Antrag anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d.h. sie hat den Studierenden bei Nichtanerkennung die Gründe darzulegen. Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem gewählten Studiengang an der Universität Koblenz-Landau zu erbringen ist. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen der Studiengänge, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.

Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall legt der Prüfungsausschuss fest, welche Leis-

tungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt bzw. angerechnet, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung wurde berücksichtigt, dass es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt. Das Gutachtergremium konnte nur mit Studierenden aus vergleichbaren Studiengängen sprechen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 HSchulQSakkrV RP](#))

Sachstand

Ziel des Studiengangs ist, die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, diagnostische, evaluative und beratende Prozesse in ihren Berufsfeldern selbstständig, zielgerichtet und wissenschaftsorientiert gestalten zu können (vgl. § 1 Abs. 2 PO). Er dient dem Erwerb fachlicher (Vertiefungs-)kenntnisse und praktischer Handlungskompetenzen in den Bereichen psychologische Diagnostik, Evaluation und Beratung.

Im Rahmen des weiterbildenden Masterstudiengangs werden ausgewählte psychologische Teildisziplinen vertieft behandelt und für ein interdisziplinäres Zielgruppenspektrum geöffnet. Somit ist der Studiengang nach den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie zur Benennung von Master-Abschlüssen in Studiengängen der Psychologie³ der Kategorie „Spezialisierter Masterstudiengang“ oder „Interdisziplinäre Studiengänge mit substantiellem Psychologieanteil“ zuzuordnen, je nach Vorkenntnissen der Studierenden. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der Abschluss des Studiums somit nicht automatisch⁴ zum Führen der geschützten Berufsbezeichnung „Psychologin/Psychologe“ berechtigt (vgl. Selbstbericht S. 6). Diese Informationen sind Studierenden und Studieninteressierten über die Webseite⁵ zugänglich und transparent dargestellt.

Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, die Qualität und Einsatzmöglichkeiten von Verfahren der psychologischen Diagnostik, Evaluation und Beratung kritisch zu hinterfragen und zu bewerten sowie sich in neue Erkenntnisse und Methoden einzuarbeiten, diese zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Zudem erlangen die Studierenden Forschungskompetenzen, wobei sie lernen, psychologische Forschungsansätze kritisch zu reflektieren sowie eigene Forschungsarbei-

³ Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs): Empfehlungen des DGPs-Vorstands zur Benennung von Master-Abschlüssen. Verabschiedet vom Vorstand der DGPs am 14. Februar 2015, Spezifiziert vom Vorstand der DGPs am 3. April 2020, https://www.dgps.de/uploads/media/Benennung_Abschluesse_20200403.pdf (letzter Aufruf am 25.06.2021)

⁴ Eine Prüfung des individuellen Kompetenzprofils kann bei Bedarf eigenaktiv erfolgen (z.B. EuroPsy-Zertifikat).

⁵ <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/zfuw/psychologie/zielsetzung> (letzter Aufruf am 25.06.2021)

ten zu entwickeln und durchzuführen. Sie lernen systematisch, organisiert und nach wissenschaftlichen Standards zu arbeiten. Um in der beruflichen Praxis ethisch verantwortungsvoll, kommunikationsstark und sozial kompetent gegenüber Klienten und im Team zu agieren, werden im Rahmen des Studiums soziale und personale Kompetenzen gefördert. Das Erlernen von Reflexionsfähigkeit befähigt die Studierenden nach Abschluss ihres Studiums, die Verantwortung in Verbindung mit ihrer Berufsrolle sowie die Fähigkeiten und Grenzen ihres Handelns einschätzen zu können. Es wird ein reflektiertes lebenslanges Lernen gefördert (vgl. Selbstbericht S. 10).



Abbildung 1: Qualifikationsprofil⁶ (vgl. MHB S. 5)

Das Studium soll die Persönlichkeitsbildung der Studierenden durch folgende Elemente fördern:

- Förderung sozialer und personaler Kompetenzen durch methodisch-didaktische Elemente – z.B. das selbstständige und selbstorganisierte Arbeiten durch die besonderen Anforderungen des Formats Fernstudium, Fähigkeiten der Kommunikation und Kooperation durch methodische bzw. prüfungsspezifische Anforderungen (z.B. durch die Durchführung von Gruppenarbeiten, das Präsentieren von Ergebnissen und den fachspezifischen kommunikativen Austausch in Online-Foren und während der Präsenzphasen).
- Inhalte des Curriculums tragen zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Ausbildung des beruflichen Ethos der Studierenden bei – z.B. durch die Integration ethischer, sozialer und rechtlicher Aspekte in das Curriculum oder die explizite Förderung von Kommunikationskompetenzen in Modulen im Studienbereich Beratung.
- Curriculare Verankerung der Förderung der Reflexionsfähigkeit in allen Studienbereichen – z.B. durch die Auseinandersetzung mit den eigenen Kommunikations- und Beratungskompetenzen sowie durch die Bewertung der Qualität empirischer Untersuchungen, diagnostischer Verfahren, psychologischer Stellungnahmen oder Evaluationsstudien.

Das Studium soll auch mit Blick auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen wichtige Kompetenzen fördern. So sollen die Studierenden z.B. in die Lage versetzt werden, Informationen zu sammeln, zu prüfen und zu bewerten sowie Ergebnisse und Entscheidungen kritisch zu hinterfragen, ethische, soziale und rechtliche Aspekte in ihre Entscheidungen und Handlungen miteinzubeziehen sowie Positionen argumenta-

⁶ HQR-Kompetenzmodell: KMK (2017): Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-03-Studium/02-03-02-Qualifikationsrahmen/2017_Qualifikationsrahmen_HQR.pdf (letzter Aufruf am 25.06.2021)

tiv und kommunikativ zu vertreten und kooperative Prozesse professionell zu gestalten. Darüber hinaus sollen die im Beruf erworbenen Erfahrungen in das Studium, in Form von Praxisbeispielen und Berichten, eingebracht und vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erfahrungen bearbeitet und reflektiert werden. Dies findet vor allem in den anwendungsorientierten Modulen bzw. Praxisprojekten der jeweiligen Studienbereiche statt (vgl. Selbstbericht S. 10f).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse wurden dem Gutachtergremium während der Begehung vor Ort nachvollziehbar dargelegt. Darüber hinaus sind sie über die Webseite⁷ sowie das Modulhandbuch der Allgemeinheit zugänglich. Es wurde verdeutlicht, dass die angestrebten Lernergebnisse den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und der Persönlichkeitsentwicklung Rechnung tragen. Die Studierenden werden durch die genannten Lernergebnisse befähigt, wissenschaftliche Theorie und Methodik auf Masterniveau anzuwenden. Sie werden entsprechend vorbereitet, diese Fähigkeiten im Rahmen der Abschlussarbeit umzusetzen.

Besonders positiv hebt das Gutachtergremium die Transparenz der Qualifikationsziele mit Blick auf die Zielgruppe hervor, wobei keine falschen oder zu hohen Erwartungen an die möglichen Berufsfelder der Absolventinnen und Absolventen gesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 HSchulQSAkrV RP)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 HSchulQSAkrV RP](#))

Sachstand

Das Curriculum gliedert sich in vier Studienbereiche mit jeweils 18 ECTS-Leistungspunkten: 1. Methoden und Datenanalyse, 2. Diagnostik, 3. Beratung und 4. Evaluation. Die Studienbereiche bestehen aus je drei Modulen und beinhalten jeweils grundlegende sowie anwendungs- bzw. praxisbezogene Module, in denen die vermittelten Fachinhalte und Methoden an konkreten Beispielen und mit Bezug zur beruflichen Praxis angewendet und praktisch erprobt werden.

⁷ <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/zfuw/psychologie/zielsetzung> (letzter Aufruf am 25.06.2021)

Das Curriculum des Studiengangs gliedert sich wie folgt:

Curriculumsübersicht: Psychologische Diagnostik, Evaluation und Beratung (M.Sc.)													
Bereich	Nr. / Modul	CP	Credit Points in Semester					Workload		Veranstaltungsform**	Prüfungsleistung des Moduls	Anteil Gesamtnote	
			1.	2.	3.	4.	5.	Stunden Präsenzstudium	Stunden Selbststudium				
Methoden und Datenanalyse	01	Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden	6	6					6	174	F/P	Einsendeaufgabe	1/14
	02	Qualitative und quantitative Datenanalyse	6	6					6	174	F/P	Klausur	1/14
	03	Multivariate Verfahren	6		6				6	174	F/P	Projektarbeit	1/14
Diagnostik	04	Psychologische Diagnostik	6	6					6	174	F/P	Einsendeaufgabe	1/14
	05	Diagnostik in Anwendungskontexten	6		6				6	174	F/P	Portfolio	1/14
	06	Praxisprojekt Psychologische Diagnostik	6			6			6	174	F/P	Projektarbeit	1/14
Beratung	07	Grundlagen und Grundkonzepte der Beratung	6		6				6	174	F/P	Hausarbeit	1/14
	08	Beratungspraxis, Beratungsmethoden und Beratungsformate	6			6			18	162	F/P	Portfolio	1/14
	09	Vertiefung spezifischer Beratungskontexte/Anwendungsfelder von Beratung (*2 aus 4 Lerneinheiten) • Beratung in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit* • Umgang mit Diversität/Interkulturalität in Beratungskontexten* • Umgang mit ausgewählten klinischen Störungsbildern in Beratungskontexten* • Personalberatung und Beratung von Organisationen*	6				6		6	174	F/P	Portfolio	1/14
Evaluation	10	Evaluation	6			6			6	174	F/P	Klausur	1/14
	11	Wissenschaftliche Bewertung von Sachverhalten	6				6		6	174	F/P	Einsendeaufgabe	1/14
	12	Praxisprojekt Evaluation	6				6		6	174	F/P	Projektarbeit/Fallstudie	1/14
Masterarbeit		Master Thesis: Masterarbeit (15 CP) + Präsentation (3 CP)	18					18		540	F	Masterarbeit	2/14
Summe			90	18	18	18	18	18		2700			

* Es werden 2 aus 4 Lerneinheiten gewählt ** F= Fernstudium, P=Präsenzseminar

Abbildung 2: Curriculumsübersicht

Auf die einzelnen Studienbereiche bezogen werden folgende Inhalte vermittelt (vgl. Selbstbericht S. 11f):

- Im Studienbereich **Methoden und Datenanalyse** werden das Wissenschaftsverständnis und methodische Vorgehen der Psychologie vermittelt (Modul 1). Anhand des Erlernens konkreter Forschungsmethoden werden die Studierenden in die Lage versetzt, Studiendesigns zu entwerfen und die Qualität vorliegender Designs zu beurteilen. Zudem befassen sie sich mit der Auswertung quantitativer und qualitativer Daten (Modul 2) und erwerben zentrale statistische Grundkenntnisse (deskriptive und Inferenzstatistik) sowie Kenntnisse zur Anwendung qualitativer Erhebungs- und Analyseverfahren. In einem Vertiefungsmodul (Modul 3) lernen die Studierenden ausgewählte multivariate Auswertungsmethoden kennen und vertiefen ein selbstgewähltes Verfahren an einer beispielhaften Fragestellung.
- Im Studienbereich **Diagnostik** werden theoretische und methodische Grundlagen der psychologischen Diagnostik vermittelt (Modul 4) sowie auf diesen Theorien aufgebaute psychologische Testverfahren. Darüber hinaus erwerben die Studierenden Kenntnisse in Anwendungsbereichen der psychologischen Diagnostik (Modul 5) und beschäftigen sich mit deren Planung, Anwendung und Auswertung. Im Rahmen eines Praxismoduls (Modul 6) bekom-

men die Studierenden die Gelegenheit ein eigenes Projekt der psychologischen Diagnostik zu planen und durchzuführen (unter Umständen in Bezug zu ihrer beruflichen Praxis).

- Im Studienbereich **Beratung** werden Grundlagen und Grundkonzepte der Beratung (Modul 7) sowie diverse Beratungsmethoden und spezielle Beratungsformate (Modul 8), einschließlich ihrer Einsatzmöglichkeiten, Stärken und Grenzen, vermittelt. Zudem setzen sich die Studierenden mit kommunikativen Grundhaltungen und Techniken der Gesprächsführung auseinander und üben diese praktisch ein (durch Übungen und Rollenspiele). In Form von Wahlpflicht-Kurseinheiten können die Studierenden ihr individuelles Profil weiter ausbauen, dabei haben sie die Möglichkeit der Vertiefung spezieller Beratungskontexte bzw. Anwendungsfelder von Beratung (Modul 9). In diesem Zusammenhang setzen sie sich auch mit Krisen- und Gefahrensituationen sowie Reaktanz/Beratungsresistenz auseinander. Zwei der folgenden Kurseinheiten können gewählt werden: (a) Beratung in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, (b) Umgang mit Diversität/Interkulturalität in Beratungskontexten, (c) Umgang mit ausgewählten klinischen Störungsbildern in Beratungskontexten, (d) Personalberatung und Beratung von Organisationen.
- Im Studienbereich **Evaluation** werden zum einen theoretische und methodische Grundlagen der Evaluation vermittelt (Modul 10). Zum anderen beschäftigen sich die Studierenden mit der wissenschaftlichen Bewertung von Sachverhalten (Modul 11), indem sie sich mit Qualitätsmerkmalen, Einsatzbereichen und dem Prozess psychologischer Stellungnahmen auseinandersetzen. Im Rahmen eines Praxismoduls (Modul 12) erhalten die Studierenden die Möglichkeit, entweder ein eigenes Evaluationsprojekt für einen konkreten Anwendungskontext zu planen und durchzuführen, oder im Rahmen einer Fallstudie eine Stellungnahme zu einem Bereich der Arbeits- und Organisations-, Sozial- oder Entwicklungspsychologie zu analysieren und zu bewerten.

Das didaktische Konzept des Studiengangs beruht auf der Leitvorstellung eines angeleiteten bzw. begleiteten Selbststudiums. Die Studierenden werden in ihrem Lernprozess tutoriell begleitet: zum einen während des Semesters über Angebote und Übungen über die Lernplattform (z.B. Online-Übungen, Austauschforen, virtuelle Sprechstunden, teilweise auch Online-Präsenzveranstaltungen), zum anderen während der Präsenzphasen, in denen eine Vertiefung und Erweiterung des Lernstoffes erfolgt.

Als Lehrmethoden kommen u.a. Gruppenarbeiten, Fallstudien und Projektarbeiten, Präsentationen und Themenworkshops vor allem in den Präsenzphasen zur Anwendung. Die seminaristischen Formen des Arbeitens und der Austausch in den Onlineforen sind Aktivitätsformen, die eine aktive Einbindung der Studierenden in den Lehr-/Lernprozess vorsehen. Zudem tragen die in jedem Studienbereich integrierten anwendungs- und praxisbezogenen Module zu einer aktiven Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse bei, indem die erworbenen Inhalte und Methoden auf

konkrete und von den Studierenden selbstgewählte Fragestellungen angewendet werden und so eigene Akzente bei der Bearbeitung der Module – ggf. mit Bezug zur beruflichen Praxis – gesetzt werden können (vgl. ebd.).

Aufgrund der inhaltlichen Gestaltung schließt das Studium mit dem Abschluss „Master of Science“ ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung des Gutachtergremiums werden die Qualifikationsziele durch die Vermittlung der Inhalte im Curriculum erreicht. Studiengangsbezeichnung und Abschlussgrad sind stimmig auf die Qualifikationsziele und das Modulkonzept bezogen. Der Studiengang ist schlüssig aufgebaut, deckt die Studienbereiche nachvollziehbar ab und kombiniert die Bereiche Diagnostik, Beratung und Evaluation schlüssig. Die vorausgesetzte Berufserfahrung wird insbesondere in den anwendungs- und praxisbezogenen Modulen sinnvoll integriert, indem Studierende in ihren Projekten Bezüge zur beruflichen Praxis herstellen. Ein relevanter Kompetenzerwerb für diese Gebiete ist nach Ansicht des Gutachtergremiums durch das stimmige Modulkonzept gut möglich. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen (siehe hierzu auch § 12 Abs. 6 HSchulQSAkrV RP). Durch das Konzept des weiterbildenden Fernstudiums werden die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium werden eröffnet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkrV RP](#))

Sachstand

Der Studiengang ist als berufsbegleitendes Fernstudium mit wenigen Präsenzphasen konzipiert. Er bietet zeitliche und örtliche Flexibilität. Ein festes Mobilitätsfenster ist nicht vorgesehen. Informationen zur Organisation von Auslandsaufenthalten, Austauschprogrammen und Fördermöglichkeiten sowie zu der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen werden von Seiten des Akademischen Auslandsamts der Universität Koblenz-Landau⁸ bereitgestellt (vgl. Selbstbericht S. 13).

⁸ Weitere Informationen zu Förderung von Auslandsaufenthalten: <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/international> (letzter Aufruf am 25.06.2021)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die Konzeption als Fernstudiengang ist die örtliche und Flexibilität für einen Auslandsaufenthalt gegeben. Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind erfüllt und in der Prüfungsordnung verbindlich geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 HSchulQSAkrV RP](#))

Sachstand

Das Lehrpersonal setzt sich aus drei Professorinnen und fünf wissenschaftlichen Mitarbeitenden der Universität Koblenz-Landau und anderer Hochschulen sowie erfahrenen Praktikerinnen und Praktikern mit einschlägigem Hochschulabschluss zusammen. Die Qualifikationen für Hochschullehrende laut Hochschulgesetz gelten als Voraussetzung (vgl. Berufsordnung). Angepasst an die Zahl der Studierenden werden Lehr- und Betreuungspersonen beauftragt. Die Personalauswahl erfolgt in Abstimmung mit der fachlichen Studiengangsleitung. Der kontinuierliche Studienbetrieb wird durch vertragliche Bindungen der Lehrenden sichergestellt (vgl. Selbstbericht S. 13).

Bei dem an der Durchführung des weiterbildenden Fernstudiengangs beteiligten verantwortlichen Lehrpersonal werden folgende Funktionen unterschieden (vgl. ebd.):

- Studiengangsleitung: Der Studiengangsleitung obliegen die strategische Ausgestaltung und die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs.
- Modulverantwortliche: Die Modulverantwortlichen tragen die inhaltliche Verantwortung für ein Modul, indem sie die Qualifikationsziele beschreiben, die Lernergebnisse formulieren und die übergreifenden Kompetenzfelder definieren. Darüber hinaus erstellen sie das Studienmaterial des betreffenden Moduls, z.B. in Form von Studienbriefen, Studyguides oder Videolectures. Sie benennen gegenüber dem ZFUW der Universität Koblenz-Landau mögliche Lehrende, sofern sie die Lehre nicht selbst durchführen.
- Lehrbeauftragte: Die Lehrbeauftragten übernehmen die fachliche Betreuung und Leistungsbewertung. Sie stellen die fortlaufende Betreuung der Studierenden während des Semesters modulbezogen sicher, indem sie während der Selbststudienphasen auf Fragen der Studierenden eingehen und ihrerseits, falls nötig, auf Herausforderungen in Auseinandersetzung mit dem Studienmaterial hinweisen. Sie sind zudem für das Assessment zuständig, sowohl für die Aufgabenstellung als auch die Korrektur von Studien- und Prüfungsleistungen. Nicht zuletzt wirken die Lehrbeauftragten eines Moduls im Rahmen der Pflichtpräsenzen mit und stehen für den persönlichen Austausch vor Ort zur Verfügung.

- Referentinnen/Referenten: Zusätzlich können bei Bedarf im Rahmen der Pflichtpräsenzen Referentinnen/Referenten zum Einsatz kommen – z.B. um große Studierendengruppen aufzuteilen oder Berufspraktikerinnen/-praktiker oder weitere Expertinnen und Experten einzubeziehen.

Die Weiterqualifizierung des am Fernstudiengang mitwirkenden wissenschaftlichen Personals erfolgt einerseits durch das ZFUW, das dem eingesetzten Lehrpersonal eine systematische Einführung in die Besonderheiten des Lehrens und Lernens über Distanz sowie eine kontinuierliche Beratung und Unterstützung anbietet (z.B. Beratung im Hinblick auf die didaktische Gestaltung der Studienmaterialien, Leitfäden und Handreichungen zur Erstellung des Studiengangmaterials, Hilfestellungen bei der Videoproduktion). Andererseits partizipieren die Lehrenden an den jeweiligen Qualifizierungsmaßnahmen der Einrichtungen, an denen sie hauptamtlich beschäftigt sind.

Für Mitarbeitende der Universität Koblenz-Landau werden im Personalentwicklungskonzept⁹ z.B. folgende Qualifizierungsmaßnahmen benannt (vgl. Selbstbericht S. 14):

- Veranstaltungen des On- und Off-Boarding
- Möglichkeiten des Job-Enrichment
- Interne und externe Weiterbildungsangebote z.B. in den Bereichen Management- und Führungskompetenz, Schlüsselqualifikationen, Hochschuldidaktik
- Förderung und ggf. finanzielle Unterstützung selbst organisierter, informeller Weiterbildungsformate (etwa Peer-to-peer-Beratung)
- Teilnahme an und Präsentation von Forschungsergebnissen auf wissenschaftlichen Fachtagungen im nationalen und internationalen Kontext

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Anhand der eingereichten Unterlagen und der Gespräche während der Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass das eingesetzte Personal fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert ist. Der aktuelle Forschungsgegenstand wird vor allem in den Präsenzphasen einbezogen. Das Gutachtergremium begrüßt die hohe Motivation der Lehrenden. Gelobt wurde auch die positive Atmosphäre, Kollegialität und gegenseitige Unterstützung. Die von der Hochschule ergriffenen Maßnahmen zur Personalauswahl werden von der Gutachtergruppe begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

⁹ Personalentwicklungskonzept für den Wissenschaftsbereich (inkl. Wissenschaftsmanagement), verabschiedet vom Senat am 11. Dezember 2018: <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/ipz/ueberuns/medien-ueber-uns/pekonzept%20-uni-ko-ld> (letzter Aufruf am 25.06.2021)

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 HSchulQSAkrV RP](#))

Sachstand

Die Geschäftsbesorgung des Studiengangs erfolgt, nach Angaben des Selbstberichts, durch das ZFUW in Zusammenarbeit mit den Verwaltungsorganen der Universität. Jedem Fernstudiengang ist eine Studiengangskoordination zugeordnet. Diese koordiniert und organisiert den Studienbetrieb (z.B. Interessenten- und Bewerbermanagement, Organisation des Lehrbetriebs, der Präsenzen, Prüfungen und Masterarbeiten, Betreuung der Lernplattform, Zusammenarbeit mit fachlicher Leitung, Begleitung der Lehrenden) und übernimmt die Betreuung und Beratung der Studierenden. Die Studiengangskoordination wird in ihren Aufgaben durch Sachbearbeitungen und zentrale Dienste der Organisation (Buchhaltung, EDV und Marketing) unterstützt (vgl. Selbstbericht S. 14).

Die Präsenzveranstaltungen vor Ort finden auf dem Universitätscampus am Wochenende statt, so dass Räumlichkeiten in benötigter Größenordnung bereitstehen. Die für die Präsenzphasen genutzten Räumlichkeiten sind barrierefrei zugänglich. Auf dem gesamten Campus steht ein für Studierende frei zugängliches WLAN-Netzwerk zur Verfügung (vgl. ebd.).

Für das Studium steht folgende IT-Infrastruktur zur Verfügung:

- **Learning-Management-System (LMS):** Im Studiengang wird eine zentrale Lernplattform genutzt (Moodle). Hier werden organisatorische Informationen geteilt, fachliche Inhalte bereitgestellt sowie ein Austausch der Studierenden untereinander sowie mit den Lehrenden über Online- Foren ermöglicht.
- **Software und Dienste:** Die Studierenden erhalten eine Nutzerkennung, mit der sie alle an der Universität stehenden Rechnerpools und verfügbaren Dienste (z.B. E-Mail, Microsoft Office 365, Cloud) sowie die für das Studium benötigte statistische Auswertungssoftware nutzen können.
- **IT-Support:** Das Gemeinsame Hochschulrechenzentrum Koblenz (GHRK) ist für die Bereitstellung von EDV und IT-Service verantwortlich. Darüber hinaus bietet es technische Betreuung und Beratung für alle Studierenden und Mitarbeitenden der Universität an.

Die Studierenden erhalten zu Beginn eines jeden Semesters die für die jeweiligen Module relevanten Lehr- und Lernmittel (Studienbriefe, Study-Guides, Videolectures mit dazugehörigen Lehrbüchern, Zugang zu Online-Inhalten etc.). Die Kosten sind in den Studiengebühren inbegriffen (vgl. Selbstbericht S. 15).

Die Universität Koblenz-Landau verfügt über eine Universitätsbibliothek an beiden Standorten. Der Präsenzbestand umfasst ca. 250.000 Bücher. Dazu kommen Zugänge zur Online-Literatur wie z.B. Beltz E-Book-Pakete (u.a. Psychologie) und Vandenhoeck & Ruprecht. Die „Elektronische Zeitschriftenbibliothek“ der Universitätsbibliothek Koblenz-Landau stellt einen Volltextzugriff

auf zahlreiche Fachzeitschriften zur Verfügung. Zudem ist das Rechtsportal JURIS lizenziert, wodurch der Zugriff auf eine Vielzahl von Gesetzestexten, Entscheidungen, Zeitschriften etc. möglich ist. Mit dem Studierendenausweis ist es außerdem jedem Studierenden der Universität möglich, alle Hochschulbibliotheken im gesamten Bundesgebiet in Anspruch zu nehmen (vgl. ebd.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund der digitalen Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium nicht vor Ort einen Eindruck der Ressourcenausstattung machen, jedoch konnte durch die Unterlagen und die Gesprächsrunden während der Begutachtung ein guter Eindruck vermittelt werden.

Die Verwaltungsunterstützung und die Ressourcenausstattung für Studierende und Lehrende bewertet das Gutachtergremium positiv. Räumliche Kapazitäten für die Präsenzseminare sind ausreichend vorhanden. Insgesamt wird die Erreichung der Studiengangsziele durch die Gegebenheiten vor Ort gewährleistet.

Den Studierenden stehen bei Fragen zu Studienverlauf und -organisation Mitarbeitende zur Verfügung. Nachdem Studierende aus anderen Studiengängen den direkten Kontakt zu den Mitarbeitenden und schnelle Handlungsabläufe positiv hervorheben, gibt das Gutachtergremium den Hinweis, dass Studierende (bei Anlaufen des Studiengangs) explizit darauf aufmerksam gemacht werden sollen, dass sie Wünsche und Mängel äußern können.

Das Gutachtergremium bewertet das große Literaturangebot und die elektronischen Datenbanken als gut.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 HSchulQSAkkrV RP)

Sachstand

In den Modulen sind jeweils Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen (vgl. § 9 PO):

Zu den Studienleistungen zählen die Bearbeitung von Kontrollaufgaben (vgl. § 10 PO) und die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen (vgl. § 11 PO). Die Kontrollaufgaben dienen einerseits der Selbstkontrolle des bearbeiteten Studienmaterials und stellen andererseits die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung dar. Die Kontrollaufgaben werden mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet. In den Präsenzveranstaltungen werden die Studieninhalte vertieft und ergänzt. In Ausnahmefällen können auf Antrag Ersatzleistungen (z.B. Praxisprojekte, Reflektionsberichte) erbracht werden.

Jedes Modul schließt mit einer benoteten Prüfungsleistung ab. Die Prüfungsform ist für jedes Modul im Modulhandbuch festgelegt. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert. Folgende Prüfungsformen sind im Rahmen der Prüfungsordnung vorgesehen:

- In **Klausuren** (vgl. § 13 PO) weisen die Studierenden nach, dass sie sich entsprechendes Fachwissen angeeignet und verstanden haben. Klausuren dauern mindestens 90 Minuten, jedoch nicht länger als 150 Minuten.
- Mit den **Einsendeaufgaben** (vgl. § 14 PO) zeigen Studierende, dass sie Zusammenhänge des Themengebiets erkennen, spezielle Fragestellungen zuordnen und mit Rückgriff auf die Lehrmaterialien diskutieren können. Die Bearbeitungsdauer beträgt zwölf Wochen. Der Umfang beträgt acht bis 15 Seiten.
- Ziel der **Portfolioarbeiten** (vgl. § 15 PO) ist eine deutlich persönlichere Auseinandersetzung mit selbstgewählten Inhalten und die Reflexion des selbstgesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesses zur Erreichung der Kompetenzziele des entsprechenden Moduls. Die Portfolio-Arbeiten werden während des Semesters angefertigt. Der Umfang beträgt 15 - 18 Seiten.
- Mit einer **Hausarbeit** (vgl. § 16 PO) zeigen die Studierenden, dass sie vertiefte inhaltliche Kenntnisse im entsprechenden Modul erworben haben und in der Lage sind, eine entsprechende Fragestellung selbstständig innerhalb begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Hausarbeiten werden während des Semesters angefertigt. Der Umfang soll 15 - 18 Seiten betragen.
- Ziel der **Fallstudie** (vgl. § 17 PO) ist die Darstellung und Analyse eines (simulierten) Praxisproblems und Performanz erlernten Wissens in konkreten Handlungssituationen. Die Fallstudie wird während des Semesters angefertigt. Der Umfang beträgt acht bis 15 Seiten.
- Im Rahmen der **Projektarbeit** (vgl. § 18 PO) weisen die Studierenden nach, dass sie in einem festgelegten Zeitraum eine praxisorientierte Fragestellung bearbeiten können. Projektarbeiten werden nach Möglichkeit in Gruppen durchgeführt, um Kompetenzen zur Kooperation und Kommunikation zu fördern. Die Projektarbeit wird während des Semesters angefertigt. Der Umfang beträgt 15 - 20 Seiten.

Das Studium schließt mit der **Masterarbeit** (vgl. § 19 PO) ab. Angestrebte Kompetenzen sind laut Selbstbericht (S. 15): Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten, Methodenkompetenz, Fachkompetenz, Reflexionsfähigkeit, Urteilsfähigkeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium befindet die genutzten Prüfungsformen der Hochschule für angemessen, um die angestrebten Lernziele zu erreichen und zu überprüfen, soweit dies im Rahmen einer

Konzeptakkreditierung beurteilt werden kann. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 HSchulQSAkkrV RP](#))

Sachstand

Der Regelstudienverlauf sieht die Bearbeitung von jeweils drei Modulen mit insgesamt 18 ECTS-Leistungspunkten pro Semester vor. Das Studium in den jeweiligen Modulen ist laut Selbstbericht (S. 16) folgendermaßen aufgebaut:

- Die Studierenden beginnen die Bearbeitung eines Moduls mit einer begleitenden Selbststudienphase. Sie bearbeiten die ihnen zur Verfügung gestellten Lehrmaterialien und Übungsaufgaben zur Selbstkontrolle. Während dieser Phase gibt es Rückkopplungsmöglichkeiten zu den Lehrenden (z.B. über die Lernplattform, Online-Sprechstunden, Online-Übungen).
- Während der Selbststudienphase sind die Studierenden verpflichtet, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, Kontrollaufgaben zu bearbeiten, welche der Lernfortschrittskontrolle dienen. Die bestandenen Kontrollaufgaben sind Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung (vgl. § 10 PO).

Im Rahmen der Präsenzveranstaltung findet eine Vertiefung bzw. Ergänzung der Lerninhalte statt. Über Termine und Inhalte der Präsenzveranstaltungen werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines jeden Semesters schriftlich informiert.

- Das Modul schließt mit einer Modulprüfung ab, die je nach Prüfungsform semesterbegleitend absolviert wird oder zum Ende des Semesters terminiert ist (vgl. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 HSchulQSAkkrV RP)).

Erfahrungen aus vergleichbaren Studiengängen des ZFUW zeigen, dass die Arbeitsbelastung einem Teilzeitstudium entspricht und neben dem Beruf und/oder anderweitiger Verpflichtungen bewältigt werden kann (vgl. Selbstbericht S. 16).

Um eine belastungsangemessene Prüfungsdichte zu gewährleisten, sieht die Hochschule jeweils nur eine Prüfung pro Modul vor, wobei jedes Modul einen Umfang von sechs ECTS-Leistungspunkten aufweist.

Zur verlässlichen Planung ihres Studiums erhalten die Studierenden umfangreiche Informationen zu den mit dem Studium verbundenen Anforderungen, dem Studienverlauf und organisatorischen Besonderheiten. So werden bereits während der Bewerbungsphase die zentralen Studiengangunterlagen sowie ein Studienführer mit Informationen zum Studiengang und rund ums Fernstudium

um versendet. Im Rahmen einer Kick-Off-Veranstaltung zu Beginn des ersten Semesters erfolgt das Onboarding der Studierenden in den Studienbetrieb und eine Information zu organisatorischen Fragen. Zudem steht den Studierenden die Studiengangskoordination während des gesamten Studiums als Ansprechperson für organisatorische und persönliche Fragen zur Verfügung. Informationen zu den Anforderungen der Module, Prüfungsformen und -zeiträume werden jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Im weiterbildenden Fernstudiengang bestehen keine curricularen und/oder zeitlichen Überschneidungen mit anderen Studienfächern oder Lehrveranstaltungen. Eine Überschneidungsfreiheit von Präsenzveranstaltungen und Prüfungsterminen (insb. Klausuren) wird gewährleistet.

Im Rahmen der regelmäßigen Evaluation findet eine Überprüfung der Studierbarkeit, insbesondere mit Blick auf die studentische Arbeitsbelastung, statt (vgl. Selbstbericht S. 16).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Soweit es im Falle einer Konzeptakkreditierung beurteilt werden kann, erachtet das Gutachtergremium die Studierbarkeit des Studiengangs als gewährleistet. Der Arbeitsaufwand ist in einem angemessenen Bereich angesetzt. Aufgrund der Studiengangsstruktur ist die Überschneidungsfreiheit und zeitliche Unabhängigkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegeben.

Das Gutachtergremium bewertet den Einsatz von Kontrollaufgaben während des Semesters als sinnvoll. Das Gutachtergremium erachtet die Prüfungsdichte und -organisation als adäquat und belastungsangemessen und sieht keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Studierbarkeit, da die Konzeptakkreditierung von der vorhandenen Erfahrung des ZFUW mit Fernstudiengängen profitiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 HSchulQSAkrV RP](#))

Sachstand

Der Studiengang „Psychologische Diagnostik, Evaluation und Beratung“ ist als berufsbegleitendes Fernstudium konzipiert. Das Studienkonzept zielt darauf ab, Lehren und Lernen auch unter den Bedingungen einer fehlenden synchronen Interaktion unter Anwesenden zu ermöglichen. Bei der Lösung dieses „Vermittlungsproblems“ setzt das ZFUW im Einklang mit der Tradition der Fernlehre und den in der Fernstudienforschung gewonnenen Erkenntnissen auf eine Mediatisierung der Wissenskommunikation (vgl. Selbstbericht S. 16).

Aus der Perspektive der Wissensaneignung formuliert, beruht das Fernstudium des Zentrums laut Selbstbericht (S. 16f) auf einem Lernen durch:

- selbstständiges Aneignen des Lehrmaterials (Studienbriefe, Lehrbücher, Videosequenzen, Handbücher, Lexika, wissenschaftliche Literatur, Gesetzestexte, Literaturlisten, Linklisten, Zusatzmaterial im Learning-Management-System);
- Self-Assessment (Lösen von Einsendeaufgaben, interaktive Softwareprogramme, Praxisprojekte, Fallstudien);
- eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten (Vorbereitung von Klausuren, Präsentationen, Hausarbeiten, Abschlussarbeiten);
- personenbezogenen interaktiven Austausch (Forumsdiskussionen, Gespräche mit Kommilitoninnen/Kommilitonen, Tutorinnen/Tutoren und Autorinnen/Autoren, Übungen, Teamarbeiten, virtuelle Konferenzen) sowie Partizipation an traditionellen akademischen Lehrveranstaltungen (Präsenzphasen als Betreuungs- oder Lehrveranstaltungen).

Die im Studiengang eingesetzten Leitmedien sind (vgl. Selbstbericht S. 17):

- **Studienbriefe:** Sie werden eigens für das angeleitete Selbststudium entwickelt und folgen fernstudiendidaktischen Designregeln. Diese Regeln sind für die Gestaltung aller Studienbriefe verbindlich und tragen zur Selbsterschließung des Lehrmaterials bei. Die Entwicklung von eigenen Studienbriefen ist vor allem dann angezeigt, wenn die zu vermittelnden Themen und Inhalte innovativ sind und von der Fachliteratur noch nicht in geeigneter Weise aufgegriffen und bearbeitet wurden.
- **Study-Guides:** Study-Guides sind „Lektüeranleitungen“ für ausgewählte Lehr- und Fachbücher ausgewiesener Autoren. In Kombination mit Study-Guides ermöglichen die Lehrbücher eine fokussierte Auseinandersetzung mit der fachlich relevanten Literatur. Die Study-Guides stellen sicher, dass das Studium der Texte auf das Thema fokussiert erfolgt und die Workload-Vorgaben eingehalten werden können.
- **Videobasierte Lehre mit Videolectures:** Videobasierte Lehre ermöglicht den Studierenden der Fernlehre ein mehrkanaliges Lernen, in dem Studieninhalte analog zum Präsenzformat erklärt, veranschaulicht und eingeübt werden. Die Videolectures werden in überschaubare, gut zu bewältigende Sequenzen eingeteilt und mit zusätzlichen Literaturhinweisen u.ä. unterstützt. Das ZFUW begleitet die Modulverantwortlichen bei der Videoproduktion, um einen professionellen Standard zu gewährleisten.

Videobasierte Lehre, Study Guides und Studienbriefe werden durch Übungsaufgaben, Beispiele und weiterführende Hinweise/Links sowie teilweise auch Online-Übungen ergänzt, die die wissenschaftliche Auseinandersetzung der Studierenden mit den Themenkomplexen aktiv fördern (vgl. Selbstbericht S. 17).

Als zentrale Plattform des Studiengangs steht ein passwortgeschütztes Learning-Management-System (LMS) zur Verfügung: Moodle. In Moodle werden alle den Studiengang betreffenden organisatorisch-administrativen Prozesse (z.B. Studiengangs- und Prüfungsmanagement, Studierendenevaluation) gesteuert und die fachlichen Inhalte der Module (z.B. Studienmaterial und weiterführende zusätzliche Materialien, Links, Literatur) bereitgestellt. Zudem fungiert Moodle als Kommunikationsplattform für den fachlichen Austausch der Studierenden untereinander sowie mit den Lehrenden (z.B. im Fachforum, Online-Sprechstunden) (vgl. Selbstbericht S. 17).

Zusätzlich zu den Selbstlernmaterialien und den Online-Angeboten sind Präsenzphasen ein konstitutives Element des gewählten Lehr-/Lernansatzes. Ziel der Präsenzveranstaltungen ist es, das im Selbststudium angeeignete Wissen durch Praxisübungen, Vorträge, Diskussionen, Fallbeispiele zu vertiefen sowie um aktuelle Inhalte zu ergänzen. Zudem dienen die Präsenzphasen dem persönlichen, fachlichen und interdisziplinären Austausch sowie dem Aufbau eines Netzwerks unter den Studierenden. Um die Vereinbarkeit mit der zeitlichen Inanspruchnahme durch die Berufstätigkeit der Studierenden zu gewährleisten und unter Berücksichtigung der im Fernstudium üblichen räumlichen Distanzen zwischen den Wohn- und Präsenzorten, werden die Präsenzphasen auf ein Mindestmaß begrenzt (i.d.R. ein Wochenende pro Semester) und/oder finden in virtueller Form am Wochenende bzw. in den Abendstunden statt (vgl. Selbstbericht S. 17f).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet den berufsbegleitenden Fernstudiengang als gut geplant und basierend auf Vorerfahrungen. Die relativ flexiblen Lernformen mit Einbezug von Videolehre werden vom Gutachtergremium begrüßt. Die Berücksichtigung der Berufstätigkeit der Studierenden hinsichtlich eines frühzeitigen und transparenten Informationsflusses sowie der Präsenzphasen am Wochenende ist hinreichend gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 HSchulQSAkkV RP)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 HSchulQSAkkV RP](#))

Sachstand

Im Leitbild der Universität Koblenz-Landau für einen gelingenden Studienprozess ist der Anspruch an eine forschungsbasierte Lehre formuliert. Dies umfasst gemäß Selbstbericht (S. 18) sowohl die inhaltliche und methodische Berücksichtigung des jeweiligen Fachdiskurses, als auch

die Vermittlung der Fähigkeit zum forschenden Verstehen und Erklären. Die in den Studiengang eingebundenen Lehrenden sind in Wissenschaft und Praxis tätig. Ihre Forschungsleistungen und Expertise fließt in die Erstellung und Überarbeitung des Lehrmaterials sowie in die semesterbegleitenden Angebote der Module und die Ausgestaltung der Präsenzen ein (vgl. Selbstbericht S. 18).

Das Lehrmaterial ist regelmäßig Gegenstand eines Monitorings. Die Modulverantwortlichen werden in periodischen Abständen dazu aufgefordert, das Material auf seine Güte und mögliche fachliche Erweiterungen und Verbesserungen zu prüfen. In diesen Prozess fließen auch die Evaluationsergebnisse aus den Studierendenbefragungen mit ein (z.B. Bewertungen zu Inhalten des Moduls oder zum inhaltlichen und didaktischen Aufbau des Studienmaterials). Präsenzveranstaltungen werden jeweils nach Durchführung evaluiert und die Ergebnisse an den bzw. die Lehrenden zurückgemeldet (vgl. ebd.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kann nach den Gesprächen vor Ort und der Durchsicht der Modulbeschreibungen bestätigen, dass die Lehrinhalte sowie das didaktische Konzept auf einem aktuellen Stand sind und so eine zeitgemäße Durchführung des Studiengangskonzeptes gewährleisten. Der aktuelle Fachdiskurs findet nach Einschätzung des Gutachtergremiums Berücksichtigung. Dies geschieht, indem die spezifischen Kompetenzen aus den Bereichen Diagnostik und Evaluation in die Entwicklung des Studiengangs eingeflossen sind und diese anschlussfähig an unterschiedliche Professionsfelder vermittelt werden. Bisher besteht zwischen der Universität Koblenz-Landau und Psychologie-Verbänden (z.B. BDP, DGPs) kein Austausch über das Studienprogramm. Um die stetige Weiterentwicklung und Aktualität des Studiengangs langfristig aufrecht zu erhalten und zu fördern, könnte eine stetige Kommunikation mit den Psychologie-Verbänden zur Verortung und Vernetzung der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen sinnvoll sein. Besonders positiv bewertet das Gutachtergremium die regelmäßigen Evaluationen, die jedes Semester stattfinden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 HSchulQSAkrV RP](#))

Sachstand

Fächer- und campusübergreifend hat die Universität Koblenz-Landau ein Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre entwickelt. In der Ordnung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre und der Teilgrundordnung für das Qualitätsmanagementsystem sowie im universitätseigenen QSL-Handbuch (Handbuch für Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre) werden die Zielsetzungen und Qualitätskreisläufe definiert sowie die entsprechenden Verantwortlichkeiten und Instrumente konkretisiert (vgl. Selbstbericht S. 18). Das ZFUW setzt in seinen Studiengängen die Anforderungen um und ergänzt diese durch weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge.

Zur Evaluation und Identifikation von Weiterentwicklungspotentialen des Studiengangs werden diverse standardisierte und nicht-standardisierte Instrumente eingesetzt. Die aufgeführten standardisierten Instrumente (Befragungen der Studierenden zu verschiedenen Zeitpunkten und Studiengangsmonitoring) sind in anderen Studiengängen des ZFUW bereits erprobt und werden auch für den hier zu akkreditierenden Studiengang eingesetzt. Bei der Durchführung der standardisierten Instrumente wird das ZFUW von der Einrichtung Lehrevaluation Koblenz (LEKO)¹⁰ fachlich-inhaltlich beratend, technisch und personell unterstützt. Um den Studierenden Transparenz im Hinblick auf den Studiengang zu ermöglichen sowie die Motivation zur Teilnahme an Folgebefragungen zu erhöhen, ist geplant, die Ergebnisse der Studierendenbefragungen regelmäßig über das LMS zu kommunizieren (vgl. Selbstbericht S. 19). Gemäß § 4 Abs. 6 d) der Ordnung zur Qualitätssicherung erfolgt die Rückmeldung der Ergebnisse von Befragungen an die jeweils berechtigten Empfänger durch das Zentrum für Methoden, Diagnostik und Evaluation (Methodenzentrum).

¹⁰ Siehe <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/koblenz/leko> (letzter Aufruf am 25.06.2021)

Folgende Instrumente werden eingesetzt:

	Zeitpunkt/e:	Quelle:	Inhalte:
Standardisierte Instrumente:			
Studierendeneingangsbe- fragung ¹³	zu Beginn des 1. Semesters	Studierende	Statusfeststellung und Erhebung der Studierenerwartungen
Semesterbefragung	am Ende eines je- den Semesters	Studierende	Bewertungen der Module (z.B. Studienmaterial, Workload, Prü- fungsanforderungen)
Dozent*innenevaluation	im Anschluss an jede Präsenzphase	Studierende	Bewertung der Präsenz (z.B. In- halte, methodisch-didaktisches Vorgehen)
Absolvent*innenbefra- gung	nach Abschluss des Studiums (wird alle 2-3 Jahre durchgeführt)	Studierende	Resümierende Bewertungen zur Zufriedenheit, zu Nachhaltigkeit und Transfer der im Studium er- worbenen Kompetenzen
Studiengangsmonitoring	einmal jährlich	Studierenden- daten des Hoch- schulinformati- onssystems	Daten zur Zusammensetzung der Studierendenschaft sowie zur Studiendauer, zum Studien- erfolg und zu Abbruchgründen
Nicht-standardisierte Instrumente:			
Vorschlag und Beschwer- demangement	fortlaufend	Studierende Lehrende	Sammlung von Beschwerden und Vorschlägen zum Verbes- serungsbedarf des Modulange- bots, der Modulstruktur oder der Prüfungsformen
Lehrmittelmonitoring	einmal jährlich	Modulverant- wortliche	Prüfung der fachlich-inhaltlichen und methodisch-didaktischen Qualität der Lehrmittel

Abbildung 3: Evaluationen – Standardisierte und nicht-standardisierte Instrumente (vgl. Selbstbericht S. 19)

Die Weiterentwicklung des Studiengangs erfolgt im Rahmen verschiedener Formate:

Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs:
<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsgespräche Fachliche Leitung – ZFUW • ZFUW-Teamsitzungen • Berichterstattung im Prüfungsausschuss • Beteiligung am Qualitätssicherungsverfahren der Universität

Abbildung 4: Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs (vgl. Selbstbericht S. 19)

Kernstück der Weiterentwicklung des Studiengangs sind Entwicklungsgespräche von ZFUW und fachlicher Leitung. Hier werden die Anregungen, Eindrücke und Evaluationsergebnisse auf fachlich-inhaltlicher Ebene gebündelt, bewertet und Ideen für die Weiterentwicklung des Studiengangs entwickelt. Es ist geplant, neben dem regelmäßigen informellen Austausch einmal jährlich ein strukturiertes Entwicklungsgespräch durchzuführen. Im Rahmen der ZFUW-Teamsitzungen werden des Weiteren und in Abstimmung mit den sonstigen Studienangeboten des ZFUW organisatorische Weiterentwicklungen ein- und vorgebracht. Darüber hinaus findet eine regelmäßi-

ge Berichtserstattung im Prüfungsausschuss statt (vgl. § 7 Abs. 1 PO). In diesem Rahmen werden auch die Evaluationsergebnisse integriert und diskutiert. Darüber hinaus beteiligt sich das ZFUW am Qualitätssicherungsverfahren der Universität und verfasst in regelmäßigen Abständen einen Qualitätsbericht als Grundlage für Entwicklungsgespräche mit der Hochschulleitung (vgl. Selbstbericht S. 19f).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge unterliegen einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschule berücksichtigt dabei sowohl die akademische als auch die organisatorische Seite. Hierbei werden vor allem Studierende, aber auch Absolventinnen und Absolventen befragt. Das Gutachtergremium bekam insbesondere durch die Gespräche mit den Lehrenden und den Studierenden einen Einblick in die Evaluierungspraxis der Hochschule. Auch stellte die Hochschule Ergebnisse aus vergleichbaren Studiengängen zur Verfügung. Das Gutachtergremium begrüßt hierbei, dass auf Grundlage aller Evaluationen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden und fortlaufend überprüft werden, sodass die Ergebnisse in die die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen.

Jedoch moniert das Gutachtergremium das fehlende Konzept, die konkreten Evaluations- sowie Absolventenergebnisse an die Studierenden bzw. Absolventinnen und Absolventen systematisch heranzutragen. Im Kapitel „3.1.3 Absolvent*innenbefragung“ des QSL-Handbuchs beschreibt die Universität, dass „ausgewählte Ergebnisse [...] auf der Alumni-Homepage veröffentlicht werden“ können. Die Formulierung ist nach Auffassung des Gutachtergremiums jedoch nicht weitgehend genug, da hierdurch nicht sichergestellt ist, die Absolventinnen und Absolventen tatsächlich über die Evaluationsergebnisse und die ggf. ergriffenen Maßnahmen informiert werden. Insbesondere durch das spezifische digitale Profil des Studiengangs sieht das Gutachtergremium genügend Handlungsmöglichkeiten für die Hochschule, die Ergebnisse zielgerichtet zur Verfügung zu stellen.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt. Es ist nicht sichergestellt, dass die Absolventinnen und Absolventen über die Evaluationsergebnisse und die ggf. ergriffenen Maßnahmen informiert werden.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule stellt sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen über die Evaluationsergebnisse informiert werden. Dementsprechend passt die Hochschule ihre Prozesse an und überarbeitet das Kapitel „3.1.3 Absolvent*innenbefragung“ im QSL-Handbuch.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 HSchulQSAkrV RP](#))

Sachstand

Die Universität Koblenz-Landau hat Maßnahmen umgesetzt, die Frauen und Männern an der Universität die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit, Studium und wissenschaftlicher Karriere mit der Erziehung von Kindern oder der Betreuung von Angehörigen erleichtern sollen (z.B. Eltern-Kind-Zimmer, Kindertagesstätten, Kinderferienbetreuungsprogramme, Babysitter-Onlinebörse, Weiterbildungen und spezielle Beratungsangebote der Frauenbüros, z.B. für Studierende mit Kind). Im aktualisierten Gleichstellungsplan von 2020 bekräftigt sie ihren Grundsatz der Gewährung von Chancengleichheit in Studium, bei der wissenschaftlichen Weiterqualifikation und beim Personal der Hochschulen und formuliert Ziele, Handlungsfelder und Maßnahmen in den Bereichen Personalentwicklung, Nachwuchsförderung, Familienfreundlichkeit und Chancengleichheit bei der Stellenbesetzung (vgl. Gleichstellungsplan Universität Koblenz-Landau 2020).

Die Berücksichtigung von Belangen Studierender mit Behinderung ist in § 6 der Prüfungsordnung geregelt. Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Alle Gebäude der Universität sind barrierefrei zugänglich. Auch das Online-Angebot (Internetseiten und E-Learning-Plattform) ist weitgehend nach Kriterien der Barrierefreiheit aufgebaut und damit für sehbehinderte Menschen verfügbar (vgl. Selbstbericht S. 20).

Als Fernstudiengang mit großer zeitlicher und räumlicher Flexibilität sowie geringer Pflichtpräsenzzeit in Koblenz ist der Studiengang geeignet, die Anforderungen an die Vereinbarkeit von Studium und Familie zu erfüllen und Studierenden mit Mobilitätshemmnissen die Teilnahme am Studium zu ermöglichen. Hinsichtlich der zu erbringenden Leistungsnachweise wird auf Antrag individuell die Möglichkeit alternativer Prüfungs- und Veranstaltungsformen geprüft. Beispielsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von Studien- und Prüfungsleistungen genehmigen (vgl. PO § 6).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Ein Nachteilsausgleich ist in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit werden aus Gutachtersicht auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt und der Studiengang erst zum Wintersemester 2021/22 startet, wurde die studentische Perspektive anhand einer Stellungnahme einer potentiell studieninteressierten Studentin einbezogen.

Aufgrund der durch die Bundesregierung verhängten Covid-19 Beschränkungen (Kontaktverbot und Reisebeschränkungen) wurde die Begutachtung in einem digitalen Format durchgeführt.

Folgende Dokumente hat die Hochschule im Rahmen des Verfahrens nachgereicht:

- Aktualisiertes Diploma Supplements
- Aktualisiertes Modulhandbuch
- Aktualisierte Prüfungsordnung

Dadurch konnten Auflagenempfehlungen entfallen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Rheinland-pfälzische Landesverordnung zur Studienakkreditierung (HSchulQSAkkrV RP) vom 28.06.2018)

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Daniela Ulber, HAW Hamburg, Professorin für Institutionsentwicklung und Management (Psychologie, (Kindheits-)Pädagogik/Lehramt, Betriebswirtschaft, Sozialwissenschaften, Soziale Arbeit)

Prof. Dr. Erika Spieß, LMU-München, Apl. Professorin für Wirtschafts- und Organisationspsychologie (Kooperation in Organisationen, interkulturelles Handeln in wirtschaftsnahen Kontexten, gesundheitsbewusstes Führen und soziale Unterstützung in Organisationen, Stress und Stressmanagement)

b) Vertreterin mit Fernstudienexpertise

Ulrike Schultz, FernUniversität Hagen, Akademische Oberrätin a.D. (Fernstudiendidaktik, Rechtswissenschaften, Geschlechterfragen (im Recht), Rechtssoziologie, Kommunikationswissenschaft)

c) Vertreterin der Berufspraxis

Petra Habedank, Habedank Training Coaching, Diplom-Psychologin (Personalmanagement, Personalentwicklung, Moderation, Coaching, Kommunikation, Consulting / Beratung)

d) Studierender

Yngve Kelch, Ruhr-Universität Bochum, Studierender Psychologie (B.Sc.)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Nicht berechenbar, da Studienstart zum 01.10.2021 geplant ist.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	29.10.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	11.02.2021
Zeitpunkt der Begehung:	12.04.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Verwaltungsmitarbeitende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Das Gutachtergremium erhielt eine Einführung in das Learning-Management-System (Moodle) der Hochschule.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)